



Baureglement Lüterkofen-Ichertswil

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes von 3. Dezember 1978 und § 1 des Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil das folgende Baureglement als Ergänzung zum gültigen Zonenreglement vom 29. Juni 1998

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Formelle Vorschriften

§ 1 (§1 KBV) Zweck und Geltung

¹Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.

²Die Vorschriften über Abwasserbeseitigung, die Wasser- und Elektrizitätsversorgung und die Erschliessungsbeiträge und Gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.

§ 2 (§2 KBV) Bau- & Werkkommission (B+WK)

Die Anwendung dieses Reglements sowie des Zonenreglements der EG Lüterkofen-Ichertswil vom 29 Juni 1998 und der kantonalen Bauverordnung ist Sache der B+WK.

§ 3 (§3 KBV) Beschwerde im Baubewilligungsverfahren

Gegen Verfügungen und Entscheide der B+WK kann beim kantonalen Baudepartement und gegen deren Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage von der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides an gerechnet.

§ 4 (§17 PBG) Beschwerde im Nutzungsplanverfahren

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 5 (§12 KBV) Baukontrolle

Der Bauherr hat der B+WK folgende Baustadien zu melden oder die Meldung zu veranlassen :

- Baubeginn
- Errichtung des Schnurgerüstes
- Schutzraumabnahme (Betonarmierung von Bodenplatte, Wände, Decke)
- Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (bei bereits zugedeckten Gräben kann die B+WK auf Kosten der Bauherrschaft die Wiederöffnung verlangen)
- Vollendung des Rohbaues
- Bauvollendung

§ 6 (§ 13 KBV, § 74,3. PBG) Gebühren

¹Die B+WK erhebt für die Beurteilung der Baugesuche und für die Überwachung der Bauten Gebühren, welche sich nach Aufwand bemessen.

²Die Gebühren betragen für die Beurteilung von Baugesuchen Fr. 100.-- bis Fr. 1000.--, für Kleinbauten und geringfügige An- und Umbauten Fr. 50.-- bis Fr. 500.--.

³Spezielle Kontrollen, die den Beizug eines Fachmannes erfordern, werden nach effektivem Aufwand, resp. gemäß Rechnung Dritter, dem Bauherr in Rechnung gestellt.

⁴Die B+WK kann Kostenvorschüsse verlangen und ihre Verrichtungen von deren Leistung abhängig machen.

⁵Von interessierten Grundeigentümern können zur Ausarbeitung von Nutzungsplänen (§ 14 PBG) ebenfalls Kostenvorschüsse verlangt werden.

⁶Allfällige Nutzungsplankosten (§ 14 PBG) werden nach effektivem Aufwand, resp. gemäss Rechnung Dritter, dem Bauherr in Rechnung gestellt oder auf die interessierten Grundeigentümer verteilt (74,3. PBG). Gegen diese Verteilung kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission Beschwerde geführt werden

2. Abschnitt: Bauvorschriften

1. Unterabschnitt : Verkehr

§ 7 Freihalten des Strassenprofils

¹Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von wichtigen Gemeindestrassen hinausragen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m aufzuschneiden.

²Über Trottoirs und Fußwegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen.

³Bei Kurven, Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten dürfen Einfriedungen, Bäume, Sträucher, Pflanzungen, Materiallager und dergleichen die Übersicht auf öffentliche Strassen nicht beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes.

§ 8 Stützmauern an Gemeindestrassen

¹Die Höhe von Stützmauern soll in der Regel 80 cm nicht übersteigen. Sie wird im Einzelfall von der Baubehörde bestimmt.

§ 9 (§42 KBV) Grösse der Abstellplätze

¹Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung Abstellplätze für Fahrzeuge zu schaffen.

§ 10 (§§42 + 53 KBV) Anforderungen an Garagenvorplätze, Abstellplätze

¹Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst.

²Die Abstellplätze an Staats- und wichtigen Gemeindestrassen sind so anzulegen, dass mit Motorfahrzeugen vorwärts ein- und ausgefahren werden kann.

³Vorplätze von Garagen, die senkrecht zur Strasse stehen, müssen von der Strassen- bzw. Trottoirseite eine Tiefe von min. 5.00 m aufweisen.

2. Unterabschnitt : Sicherheit

§ 11 (§§ 65 + 66 KBV) Baustellen

¹Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Baubehörde, die hierfür eine Gebühr erhebt, die dem Umfang der Benützung entspricht und Fr. 50.-- bis Fr. 300.-- beträgt.

²Die Baubehörde kann die Bauarbeiten jederzeit einstellen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.

³Für Arbeiten im Strassengebiet des Kantons sind entsprechende Gesuche und Bewilligungen beim Kantonalen Strasseninspektorat anzufordern.

3. Unterabschnitt: Ästhetik

§ 12 (§ 145 + § 63 KBV) Brandruinen und Brandmauern

¹Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten, angemessenen Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.

²Die Baubehörde kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.

³Im übrigen gelten §§ 145 PBG und 63 KBV.

§ 13 (§ 63 KBV) Terrainveränderungen und Stützmauern

¹Terrainveränderungen und Stützmauern sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und in Anpassung an das umliegende Gelände und die Charakteristik der Gegend auszuführen. Insbesondere sind auch Stützmauern in geeigneter Weise zu bepflanzen.

²Mit der Baueingabe ist ein genereller Umgebungsgestaltungsplan mit Profilen einzureichen. Die definitive Gestaltung ist, soweit diese Terrainveränderungen, Mauern und andere baubewilligungspflichtige Teile gemäß § 3 Kantonale Bauverordnung umfaßt, im gegebenen Zeitpunkt mit der Baubehörde an Ort und Stelle festzulegen.

§ 14 Aufhebung des alten Rechtes

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Zonenreglementes vom 30. Mai 1984 aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 14. Dez. 1998

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat am: 30. Nov. 1998

Der Gemeindepräsident:

E. Müller



Die Gemeindeschreiberin:

S. Schlegel

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 1479 genehmigt.

Solothurn, den 10. August 1998

Der Staatsschreiber: *Dr. K. Fuchs*

